

Dienstanordnung CORONA 1-2020 Freiwillige Feuerwehr Dorsten

**hier: -Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst sowie sonstige Veranstaltungen
-Anlage SER Verhaltensregeln Einsatzdienst Feuerwehr in Pandemiefällen
(Stand: 25.03.2020)**

1. COVID-19 / CORONA – Lageentwicklung

Die COVID-19 / CORONA – Lageentwicklung hat sich in den vergangenen Tagen, insbesondere in der Kommunikation von Maßnahmen, **dynamisch** entwickelt. Eine Vielzahl von Informationen erreicht Euch und mich auf unterschiedlichen Kommunikationswegen. Diese DA soll über die weitere Entwicklung berichten und den hieraus für uns ableitbaren **aktuel-
len** Konsequenzen für den **Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst** der LZ, des **ABC-Zuges** und der **JF** sowie **sonstiger Feuerwehrveranstaltungen** festlegen.

2. Beurteilungshilfen

2.1 Mitteilungen des Landrates Kreis Recklinghausen:

a) Auszug (Stand 27.02.2020)

Auszug aus: Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

Wie bei Influenza und anderen akuten Atemwegsinfektionen schützen Husten- und Nies-Etikette, gute Händehygiene sowie Abstand zu Erkrankten (ca. 1 bis 2 Meter) auch vor einer Übertragung des neuen Coronavirus. Auch aufs Händeschütteln sollte verzichtet werden.

(Stand: 04.03.2020)

Menschen, die an akuten respiratorischen Erkrankungen leiden, sollten generell lieber zuhause bleiben - v.a. um sich selbst zu schonen, aber auch, um andere vor Ansteckung zu schützen.

2.2 Erlass des IM NRW v. 16.03.2020 „Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft (Auszug)

Oberstes Ziel aller getroffenen Maßnahmen ist es zum einen die **Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft** sicherzustellen und zum anderen die Gesundheit der Einsatzkräfte bestmöglich zu schützen. Es gilt daher, die **persönlichen und sozialen Kontakte** innerhalb der Feuerwehr unter Beachtung der Hygieneregeln auf ein **absolut notwendiges Maß zu** beschränken.

- Sofern im Einsatz eine Ansteckungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Rat der zuständigen Gesundheitsbehörde einzuholen.
- Der Einsatzbetrieb und sämtliche zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft zwingend erforderlichen Tätigkeiten sind bestmöglich aufrechtzuerhalten. Der **Dienstbetrieb** soll auf die **Einsatz- und gegebenenfalls Unterstützungsabteilung** beschränkt werden.
- Dienstliche Termine, die nicht unmittelbar der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft dienen, sind bis auf weiteres zu verschieben. Dazu gehören z.B. Brandverhütungsschauen oder die Brandschutzerziehung und -aufklärung. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass **Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nur mittelbar der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft dienen**. Lehrgänge auf Gemeinde- und Kreisebene unterliegen damit den unter Nr. 3 im dritten Punkt genannten restriktiven Regelungen des MAGS-Erlasses vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen.
- Hinsichtlich der Einsatzbereitschaft der Einheiten wird empfohlen in Absprache mit dem Kreisbrandmeister interne Meldeschwellen einzuführen, sofern die Stärke des einsatzbereiten Personals vom Regelfall abweicht, damit Personalengpässe frühzeitig erkannt werden. Gegebenenfalls ist zur Sicherstellung des Brandschutzes und Einhaltung der Schutzziele eine definierte Bereitschaftsplanung für verfügbare Kräfte zu erstellen.
- Bezüglich der jährlichen Belastungsübungen für Atemschutzgeräteträger verweise ich auf den „Feuerwehrreport 3/2020“ der Unfallkasse NRW. Die dortigen Ausführungen können sinngemäß auch auf feuerwehrtechnische Beamte angewendet werden.
- **Der Zutritt zu allen Liegenschaften der Feuerwehren soll grundsätzlich auf Angehörige der Einsatz- und Unterstützungsabteilung beschränkt werden.**
- Mitglieder der Feuerwehren, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit benötigt werden, können **Notbetreuung für ihre Kinder** in Anspruch nehmen, sofern auch das andere Elternteil in einem für die Notbetreuung privilegierten Bereich arbeitet. Dies ist durch Bestätigungen der Arbeitgeber nachzuweisen. Für **Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren gilt abweichend davon**, dass die Gemeinde als Träger der Feuerwehr die Bestätigung ausstellen kann, wenn die Inanspruchnahme der Notbetreuung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit geboten ist.

Sofern die **Gemeinde als Träger des Brandschutzes Regelungen** zu den vorgenannten Punkten getroffen hat, **gehen diese vor**. Außerdem sind die Weisungen der zuständigen

Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz, Arbeitsschutzgesetz oder anderem Fachrecht zwingend zu beachten.

Weitere aktuelle allgemeine Informationen erhalten Sie unter <https://www.land.nrw/corona>

und zu den Erlassen im Downloadbereich des MAGS unter <https://www.mags.nrw/coronavirus>.

2.3 Erlass des IM v. 02.03.2020 „Meldewesen“ (Auszug)

Die Ziffer 1.24 „Schwere Verletzung von Einsatzkräften“ (...) wird ergänzend so aufgefasst, dass **bestätigte Infektionen** mit dem **Erreger SARS-CoV-2** unter dieses **Meldekriterium** fallen. Die Meldungen über erkrankte Einsatzkräfte (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) werden auf den regulären Meldewegen abgesetzt. Die Verfügbarkeit der Einsatzeinheiten des Katastrophenschutzes ist aktuell zu prüfen, in IG NRW zu aktualisieren und auf einem aktuellen Stand zu halten.

Zu melden ist:

1. Anzahl der erkrankten Einsatzkräfte
2. Wohnort (i.d.R. Dorsten)
3. Betroffene Einheit

2.4 Erlass des MAGS v. 22.03.2020 (Auszug)

§ 5 Handel

(1) **Zulässig** bleiben der Betrieb von

1. Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von landwirtschaftlichen Betrieben, Abhol- und Lieferdiensten sowie Getränkemärkten,
2. Apotheken, Sanitätshäusern und Drogerien,
3. Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen,
4. Reinigungen und Waschsalons,
5. Kioske und Zeitungsverkaufsstellen,
6. Tierbedarfsmärkten,
7. Einrichtungen des Großhandels.

Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Kunden zugänglichen Lokalfäche nicht übersteigen.

(2) Die Veranstaltung von Wochenmärkten bleibt zulässig unter Beschränkung auf den Einrichtungen des Absatzes 1 entsprechende Anbieter.

<https://www.mags.nrw/pressemitteilung/landesregierung-beschliesst-weitreichendes-kontaktverbot-und-weitere-massnahmen-zur>

2.5 Leitlinien des MAGS zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastruktur v. 23.03.2020 (Auszug)

Land NRW hat Neuregelung zur Notbetreuung in Schulen und Kitas getroffen

Durch die Erweiterung des Angebots ist auch die Betreuung von Kindern am Wochenende sichergestellt ([Antrag hier downloaden](#))

Das Land Nordrhein-Westfalen hat eine Neuregelung zur Betreuung von Kindern von Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, beschlossen. Die Neuregelung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration sowie des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen umfasst auch die Notbetreuung in Schulen und Kindertagesstätten am Wochenende.

Ab Montag (23. März 2020) reicht es aus, **dass ein Elternteil in kritischer Infrastruktur tätig ist**, um das Angebot der Notbetreuung in Anspruch nehmen zu können. Das bedeutet, dass nicht, wie bisher, zwei Bescheinigungen des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit vorgelegt werden müssen. Alleinerziehende, die etwa in systemrelevanten Berufsgruppen tätig sind, brauchen neben der Arbeitgeberbescheinigung keine weiteren Nachweise zu erbringen.

Die Neuregelung kann allerdings nur in Anspruch genommen werden, wenn die Betreuung des Kindes oder der Kinder nicht anderweitig verantwortungsvoll im privaten Umfeld organisiert werden kann. „Ich bitte die Eltern eindringlich, das Angebot des Betreuungsanspruchs wirklich nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn keine andere Möglichkeit besteht. Oberste Priorität hat nämlich weiterhin, persönliche Kontakte weitestgehend einzuschränken“, sagt Bürgermeister Tobias Stockhoff.

Der Betreuungsanspruch, so sieht es die Neuregelung des Landes vor, wird in den Einrichtungen oder Kindertagespflegestellen erfüllt, mit denen Eltern einen Betreuungsvertrag haben. Einen Anspruch auf Betreuung haben fortan auch Eltern, die keinen Betreuungsvertrag mit einem Kindertagesbetreuungsangebot haben.

Die Neuregelung sieht darüber hinaus vor, dass die Betreuung von Kindern bis einschließlich 19. April 2020 bei Bedarf auch am Wochenende sichergestellt ist. Von der Regelung ausgenommen sind in den Osterferien die Tage von Karfreitag bis Ostermontag (10. bis 13. April 2020).

Für Rückfragen stehen die Schulverwaltung (schulverwaltung@dorsten.de) und das Jugendamt (jugendamt@dorsten.de) unter den folgenden E-Mailadressen zur Verfügung.


[Antrag Notbetreuung Schule KiTa Tagespflege](#) (171 kB)

<http://www.dorsten.de/aktuelles.asp?form=detail&db=336&id=4279>

2.6 Beschluss der Landesregierung v. 23.03.2020 (Auszug)

Weitreichendes Kontaktverbot gilt ab 23.03.2020
bis 19.04.2020

UNTERSAGT:  Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen

AUSNAHMEN: 

- Verwandte, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen
- Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen
- Zwingend notwendige Zusammenkünfte aus gesellschaftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen
- Nutzung des ÖPNV
- Beerdigungen

LAND.NRW 

2.7 Empfehlung des VdF „Dienstverordnung“ v. 17.03.2020 (Auszug)

Sämtliche für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft **nicht zwingend** erforderlichen **Veranstaltungen und Termine der Feuerwehr werden bis auf Widerruf** durch die Leitung der Feuerwehr ausgesetzt. Daher wird der **gesamte Dienstbetrieb** von **Jugendfeuerwehr** und der **Ehrenabteilung** gänzlich bis auf Widerruf **eingestellt**. Wiederkehrende Übungsdienste und dienstliche Zusammenkünfte ehrenamtlicher Feuerwehreinheiten werden bis auf Widerruf komplett ausgesetzt. Angehörige der **Unterstützungsabteilung** leisten ihren Dienst nur, soweit er der Einsatzunterstützung dient und erforderlich ist.

- Die **komplette** Konzentration im Feuerwehr-Ehrenamt ist auf die **Einsatzbereitschaft** und die **Einsatzabwicklung** zu fokussieren.
- Auch interne **Dienstbesprechungen** werden auf das zwingend notwendige Maß reduziert. Die Arbeit von **Führungsstäben** bleibt, sofern erforderlich, natürlich möglich; jedoch sind verschiebbare Dienstbesprechungen, beispielsweise turnusmäßig Zusammenkünfte, zu vermeiden. Technisch mögliche Alternativen wie Video- und Telefonkonferenzen werden genutzt, um den notwendigen dienstlichen Informationsfluss zu gewährleisten. **Die Leitung der Feuerwehr wird die Einheiten regelmäßig über aktuelle Entwicklungen unterrichten, damit die Feuerwehrangehörigen umfassend informiert bleiben.**
- Alle Feuerwehrangehörigen sind angehalten, die von den zuständigen Behörden empfohlenen Maßnahmen bzw. Verhaltensweisen zu beachten und der Vorbildfunktion von Einsatzkräften auch gegenüber Zivilpersonen zu entsprechen. **Dazu zählt auch, den direkten Personenkontakt außerhalb des notwendigen Maßes in Familie und – soweit erforderlich – beruflicher Bezüge so weit wie möglich einzuschränken.**

- Auf die Einhaltung der vom RKI bzw. der DGUV empfohlenen Hygienemaßnahmen wird verwiesen. Die dynamische Entwicklung von Informationen auf www.rki.de, www.dguv.de, www.im.nrw.de, www.mags.nrw.de sowie bezüglich des Ausbildungsbetriebs am IdF NRW auf www.idf.nrw.de/corona ist zu verfolgen. Auf die beigefügten Merkblätter von RKI und DGUV wird verwiesen.
- **Sämtliche verschiebbaren Termine mit Publikumsverkehr** wie Besichtigungen von Feuerwehrhäusern, Maßnahmen der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung, Tage der offenen Tür u. ä., Leistungsnachweise, nicht zeitrelevante Besprechungen mit Dritten u. ä. sind auf unbestimmte Zeit zu verschieben. **Externe Veranstaltungen in Feuerwehrhäusern sind abzusagen.** Gleiches gilt für Veranstaltungen von der Feuerwehr nahestehenden Vereinen, z. B. Feuerwehr-Fördervereinen, wie **Osterfeuer u. ä.**
- Lehrgänge auf Stadt-/Gemeinde- und Kreisebene werden verschoben, bereits begonnene Ausbildungsmaßnahmen unterbrochen.
- **Besuche von Nicht-Feuerwehrangehörigen in Feuerwehrhäusern sind grundsätzlich zu untersagen;** Ausnahmen im Einzelfall sind der Genehmigung von Führungskräften vorbehalten und auf ein Minimum ausschließlich begründeter Einzelfälle (wie z. B. Handwerkerbesuchen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gebäudes) zu beschränken. **Das bedeutet, dass in den Feuerwehrhäusern nur noch der Einsatzdienst bzw. zwingend notwendige Maßnahmen zum Erhalt der Einsatzbereitschaft durchgeführt werden dürfen und dieses nur mit der hierfür zwingend erforderlichen Anzahl an Personen.**
- **Sofern die Personalstärke von Einheiten vom Regelfall abweicht, ist dies unverzüglich der Leitung der Feuerwehr zu melden.** Ebenso sind Krankheitsausfälle und längere Ortsabwesenheiten auf dem Dienstweg an die Leitung der Feuerwehr zu melden, damit Personalengpässe oder der Ausfall von Einheiten frühzeitig erkannt werden können.
- Hinweislich werden die Feuerwehrangehörigen bereits jetzt darauf aufmerksam gemacht, dass es je nach Verlauf der Corona-Lage zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich werden kann, Einsatzbereitschaften von zu Hause aus anzuordnen, um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicherzustellen.
- Bzgl. der Kinderbetreuung von Schlüsselpersonen wird auf das beigefügte Merkblatt des MKFFI verwiesen. **Soweit für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr erforderlich, sind auch ehrenamtliche Feuerwehrangehörige als Schlüsselpersonen im Sinne des Merkblatts anzusehen.** Die Einheitsführer können entsprechend ausgefüllte Bescheinigungsentwürfe gemäß beigefügtem Formular bei der Leitung der Feuerwehr einreichen, die über die Erforderlichkeit der Maßnahme entscheidet.
- **Das Ausrücken von Einsatzfahrzeugen ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.**
- Auch Einrichtungen wie Atemschutzübungsstrecke und Brandsimulationsanlage werden bis auf Widerruf geschlossen. Hinsichtlich der Tauglichkeit für den Einsatz unter schwerem Atemschutz in den Fällen, in denen keine gültige Belastungsübung mehr vorliegt, aber alle anderen Voraussetzungen gegeben sind, wird auf den beigefügten aktuellen „Feuerwehrreport“ der Unfallkasse NRW verwiesen.
- **Einsatzkräfte sind durch die ihnen vorgesetzten Führungskräfte dahingehend zu sensibilisieren, dass bereits ein geringer Infektionsverdacht (Symptombeginn) die Aufforderung zur Folge hat, vorläufig bis zur endgültigen Klärung nicht mehr am Dienstbetrieb teilzunehmen, auch nicht am Einsatzdienst. Bestätigte Infektionen sowie Quarantäneanordnungen mit Betroffenheit von Einsatzkräften sind auf dem Dienstweg der Leitung der Feuerwehr zu melden.**
- Soweit die Dynamik der Pandemielage es erfordert, ist eine tägliche Abstimmung zwischen Verwaltungsvorstand, Krisenstäben bzw. SAE, allen beteiligten Ämtern und der

Leitung der Feuerwehr bis auf weiteres sicherzustellen. Die **Feuerwehr** wirkt im Krisenstab / im **SAE** mit.

2.8 Lagemeldung der Bezirksregierung Münster

Lagemeldung Nr. 43. v. **24.03.2020** – 10:50 Uhr: **170**
(Pressemitteilung Kreis RE v. 18.03.2020 16:00 Uhr = **70 / 18 in Dorsten**)
Bestätigte COVID -19 Erkrankungsfälle im Kreis RE: **31**

(Lagemeldung Nr. 21 v. **17.03.2020**:
Bestätigte COVID -19 Erkrankungsfälle im Kreis RE: **63**)

2.8.1 Bestätigte SARS-CoV-2 Fälle bei Einsatzkräften

Kreis Recklinghausen	2
Kreis Borken	3
Kreis Coesfeld	3
Kreis Steinfurt	10
Kreis Warendorf	8

Stand 24.03.2020 – 10:50 Uhr

2.9 Robert-Koch-Institut (RKI) Empfehlungen

Das RKI verweist auf eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen zum Thema COVID-19. Bezüglich der Durchführung von (Groß-) Veranstaltungen hat das RKI unter dem Link <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/artikel/handlungsempfehlungen-corona-rki.html> Bewertungskriterien und Handlungsoptionen veröffentlicht. Die **Stadt Köln** hat hierzu einen Orientierungsrahmen und Hinweise zur Durchführung von Veranstaltungen in Köln entwickelt und veröffentlicht (Anlage). Aufgrund des dort eingeführten Punktesystems ist eine objektive Bewertung des Veranstaltungsrisikos in Abhängigkeit verschiedener Parameter ableitbar.

2.10 Mitteilungen des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst des Kreises RE (Auszug)

Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst des Kreises Recklinghausen Dr. Nicolaus Schuback hat heute entschieden, dass aufgrund der aktuellen Situation durch COVID-19 die **30Std. Rettungsdienstfortbildung** beginnend mit dem 16.03.2020 zunächst befristet bis zum 01.05.2020 **auszusetzen**.
(Stand 12.03.2020)

2.11 Mitteilung der Rettungsdienstschule Vest (Auszug)

Ergänzend zur gestrigen Mail von Herrn Dr. Schuback bezüglich der Absage der RD-Fortbildungen bis einschließlich April 2020, haben wir uns entschlossen den in der kommenden Woche beginnenden Lehrgang zum Gruppenführer Rettungsdienst ebenfalls abzusa-gen, da hier die Gefährdungslage identisch ist.
(Stand 13.03.2020)

2.12 Mitteilungen des Kreisbrandmeisters, Stand 12.03. 2020 (Auszug)

Feuerschutz - CORONA / COVID 19

hier: Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der Feuerwehren

In meiner E-Mail vom 05.03.2020 hatte ich bereits die Empfehlung ausgesprochen, Veranstaltungen, bei denen wesentliche Teile einer Feuerwehr oder mehrerer Feuerwehren zusammen kommen, aus Gründen äußerster Vorsicht und zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren zu verschieben. In Folge sind bereits mehrere Jahreshauptversammlungen, Ausbildungsveranstaltungen und Übungen im Kreis abgesagt worden.

Im Rahmen der regelmäßigen Abstimmung mit dem Kreisfeuerwehrarzt und ärztlichen Leiter Rettungsdienst Dr. Schuback sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Empfehlung aufgrund der Lageentwicklung verschärft werden muss.

In enger Abstimmung mit Dr. Schuback spreche ich die dringende Empfehlung aus, im Bereich der Feuerwehren alle Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie alle Veranstaltungen, die nicht direkt der Erhaltung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr dienen, bis auf weiteres abzusa-gen.

Grundsätzlich hat diese Empfehlung das Ziel, die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren zu erhalten. Weiterhin gilt es, das vom RKI gesteckte Ziel zu verfolgen, die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Das RKI empfiehlt, die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich.

Für den Bereich der Feuerwehren folgt daraus, dass alle Maßnahmen nur mit dem dafür tatsächlich erforderlichen Kräfteansatz durchgeführt werden sollten.

Atemschutztauglichkeit / Atemschutzübungsanlage Marl (Stand 13.03.2020)

Gemäß FWDV 7 Ziffer 6 „Aus- und- Fortbildung“ besteht folgende Regelung zu Übungen von AGT: „Wer die erforderlichen Übungen nicht innerhalb von zwölf Monaten ableistet, darf grundsätzlich bis zum Absolvieren der vorgeschriebenen Übungen nicht mehr die Funktion eines Atemschutzgeräteträgers wahrnehmen.“

Im Rahmen der Einschränkung des Übungsbetriebes, bedingt durch die Maßnahmen zur Eindämmung von CORONA / COVID 19 (Sperrung der Atemschutzübungsstrecke, Absage von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen), kann es zu Verzögerungen bei der Ableistung der Übungen im Rahmen der Fortbildung gemäß FWDV 7 kommen.

Nach Rücksprache mit dem **BBM** und der **UK NRW** bestehen seitens der Unfallkasse NRW keine Bedenken, Einsatzkräfte die aufgrund der bestehenden Ausnahmesituation

ihre Übungen nicht ableisten können, **auch über die 12 - Monatsfrist hinaus weiterhin als AGT einzusetzen.**

Die arbeitsmedizinischen Untersuchungen sind weiterhin durchzuführen.
Nach Ende der Ausnahmesituation sind ausstehende Übungen zeitnah nachzuholen.
Die Grundausbildung von AGT wird von dieser Ausnahmeregelung nicht erfasst.

Der Unfallkasse NRW und dem Bezirksbrandmeister danke ich für die unbürokratische Beantwortung meiner Fragestellung.

In Ergänzung zu meiner Mitteilung vom 13.03.2020 weise ich zur Klarstellung darauf hin, dass die FUR Marl aufgrund der derzeitigen Lageeinschätzung durch den LDF zunächst bis zum **01.05.2020 für Besuchergruppen und Seminarteilnehmer gesperrt** wurde.

Die Termine für die Atemschutzübungen werden von daher zunächst bis zu dem benannten Termin abgesagt.

2.13 Mitteilung des Bürgermeisters Tobias Stockhoff (Auszug, Stand 12.03.2020)

Kein Thema beschäftigt die Öffentlichkeit derzeit so sehr wie die Ausbreitung des Corona-Virus. Im Kampf gegen steigende Ansteckungen ist wichtig, **Lücken** in möglichen Infektionsketten zu schaffen. Dies gelingt nur, indem persönliche Kontakte so **weit wie möglich reduziert** werden. Welche Auswirkungen das auf das öffentliche Leben und die Verwaltungen hat, wurde heute in der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten zwischen dem Landrat und den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern beraten.

In dieser Sitzung haben der Landrat, die Bürgermeister(in) der zehn Städte und die Leitung des Jobcenters vereinbart, dass in den einzelnen Verwaltungen **ab Montag, 16. März 2020, der Dienstbetrieb der Stadtverwaltungen angepasst** wird. Ziel ist es, alle **persönlichen Kontakte im Dienstbetrieb auf das zwingende Maß zu reduzieren**. Das gilt für den Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern ebenso wie zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Damit sollen Möglichkeiten zur Ansteckung reduziert werden.

Bürgerinnen und Bürger sollen das Rathaus nur noch in den Fällen **persönlich** aufsuchen, in denen eine solche Vorsprache zwingend notwendig ist. Angelegenheiten sind schriftlich, telefonisch oder per Mail zu regeln, soweit dies möglich ist.

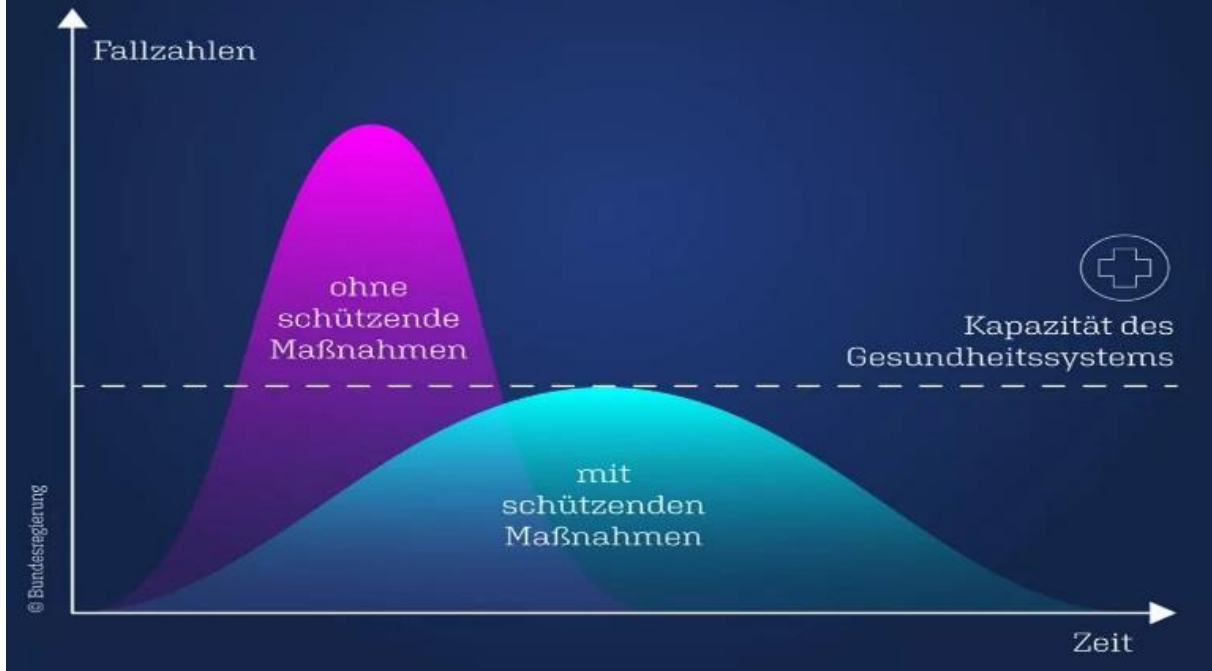
Neue Termine sollen nur bei **zwingender Notwendigkeit vereinbart werden**. Bitte prüfen Sie, ob vereinbarte Termine stattfinden müssen und sagen diese gegebenenfalls ab.

Interne Besprechungen sollen hinsichtlich Teilnehmerzahl und Häufigkeit reduziert werden. Bitte nutzen Sie möglichst große Räume und meiden Sie zu engen Kontakt.

Mir ist bewusst, dass durch diese Maßnahmen eine Ansteckung nicht völlig ausgeschlossen, aber zumindest die Wahrscheinlichkeit gemindert werden kann. Als Verwaltungsleitung liegt es uns am Herzen, dass sich möglichst wenige Kolleginnen und Kollegen sowie Besucherinnen und Besucher mit dem Corona-Virus infizieren. Wir werden daher täglich beraten, welche zusätzlichen weiteren Maßnahmen ggf. ergriffen werden, damit die Wahrscheinlichkeit noch weiter reduziert werden kann. Hierzu werden Sie natürlich weitere Informationen erhalten.

CORONA

Das wirksamste Mittel ist der Faktor Zeit!



3. Einrichtung SAE.CORONA Stadt Dorsten

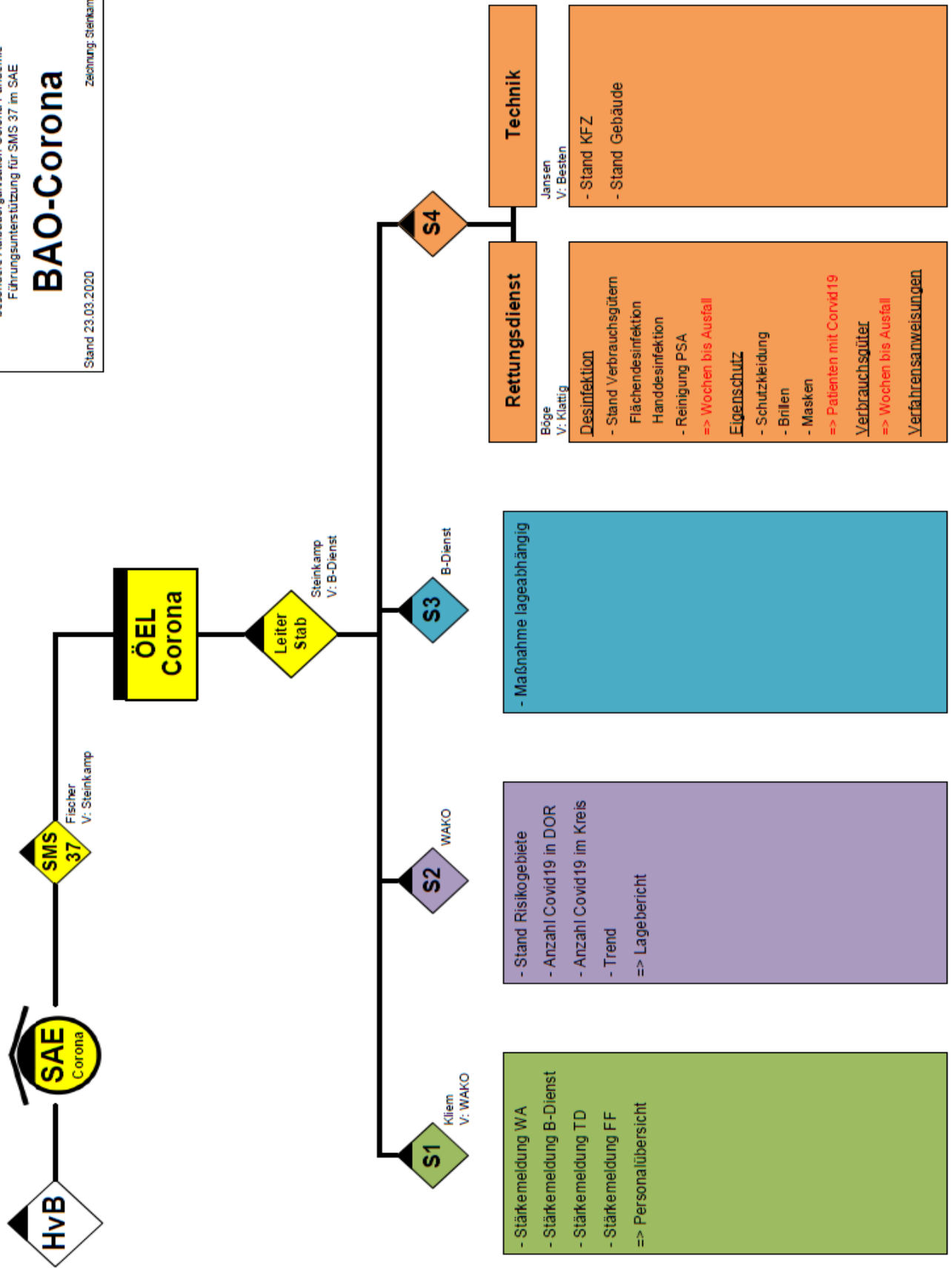
Das StA 37 Feuerwehr ist Teil des SAE.CORONA ab 13.03.2020. (StA 37 war Teil der Vorbereitungsgruppe – CORONA v. 05.03.2020 bis 12.03.2020).

4. Einrichtung ÖEL-CORONA StA 37 ab 23.03.2020

besondere Aufbauorganisation Corona-Pandemie
 Führungsunterstützung für SMS 37 im SAE

BAO-Corona

Stand 23.03.2020 Zeichnung: Steinkamp



5. Einsatzdienst, Ausbildungs-Übungsdienst, sonstige Feuerwehrveranstaltungen

Schutzziel:

Ziel der Maßnahmen soll es sein, dass möglichst **der Ausfall von großen Teilen** der Einsatzkräfte durch die **Entzerrung der planbaren Veranstaltungen** das Risiko des Ausfalls großer Teile der Einsatzkräfte eingeschränkt wird.

6. Kontaktpersonen

Wir müssen damit rechnen, dass sich in absehbarer Zeit Einsatzkräfte mit dem Coronavirus infizieren und erkranken bzw. sich in häusliche Quarantäne begeben müssen. Natürlich sind auch die Personen gefährdet, die mit den Infizierten in Kontakt gekommen sind. Hier unterscheidet das Robert-Koch-Institut zwischen folgenden zwei Kategorien

Kontaktpersonen der Kategorie I mit engem Kontakt ("höheres" Infektionsrisiko):

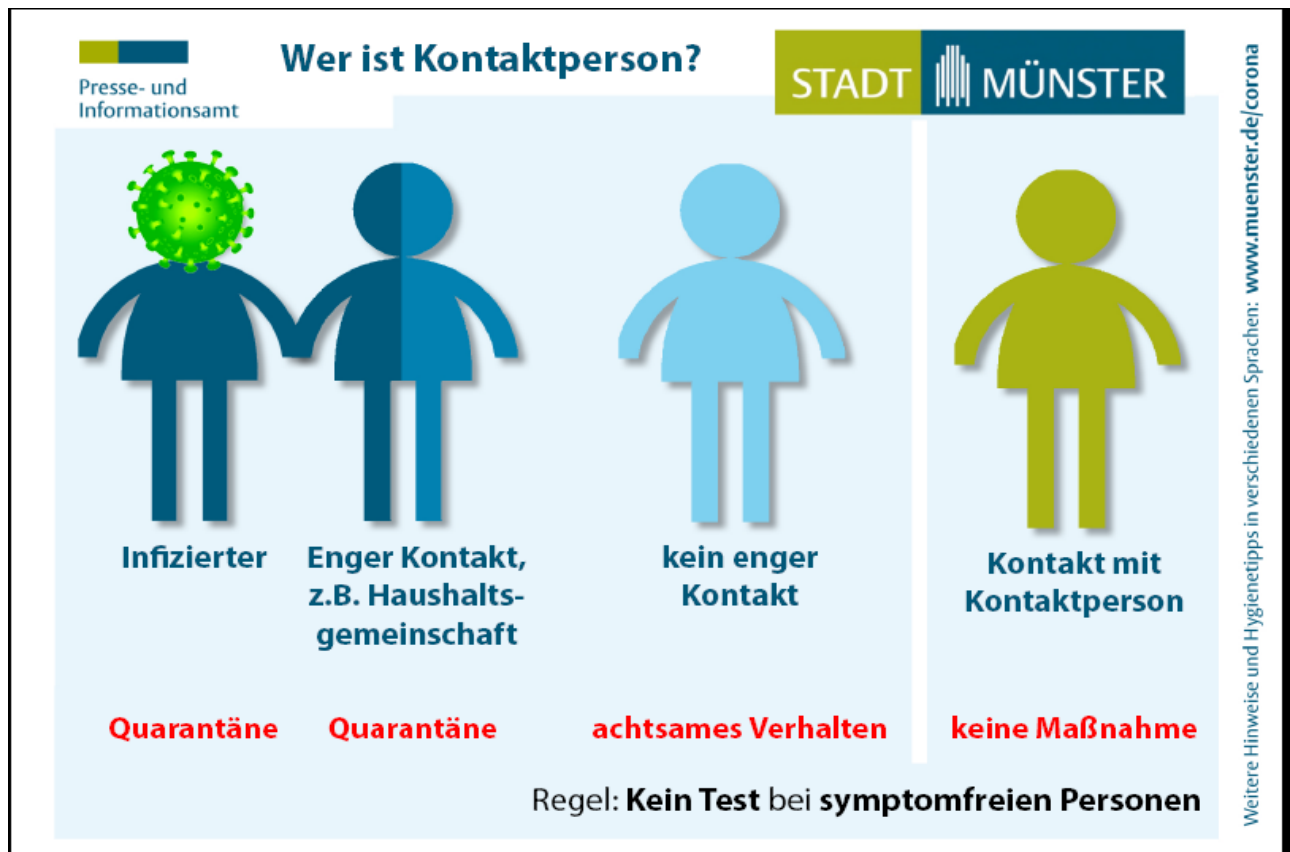
- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- ("face-to-face") Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
- Personen, die aerosolbildenden Maßnahmen ausgesetzt sind
- Medizinisches Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ($\leq 2\text{m}$), ohne verwendete Schutzausrüstung.

Kontaktpersonen der Kategorie II (geringeres Infektionsrisiko)

Beispielhafte Konstellationen:

- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichts („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten.
- Familienmitglieder, die keinen mindestens 15-minütigen Gesichts- (oder Sprach-) kontakt hatten.
- Medizinisches Personal, welches sich ohne Verwendung adäquater Schutzbekleidung im selben Raum wie der bestätigte COVID-19-Fall aufhielt, aber eine Distanz von 2 Metern nie unterschritten hat.

Die Stadtverwaltung Munster hat hierzu eine Übersicht erstellt, die aus meiner Sicht sehr gut geeignet ist für sich selbst im Fall der Fälle eine erste Einschätzung hinsichtlich des eigenen Infektionsrisikos vorzunehmen.



Nach derzeitigem Stand müssen sich Infizierte und Kontaktpersonen der **Kategorie I** in **Quarantäne** begeben, Kontaktpersonen der **Kategorie II jedoch nicht**. Es ist daher für Einsatzkräfte aber auch für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft extrem wichtig, ein "höheres" Infektionsrisiko und damit eine Quarantäne zu vermeiden.

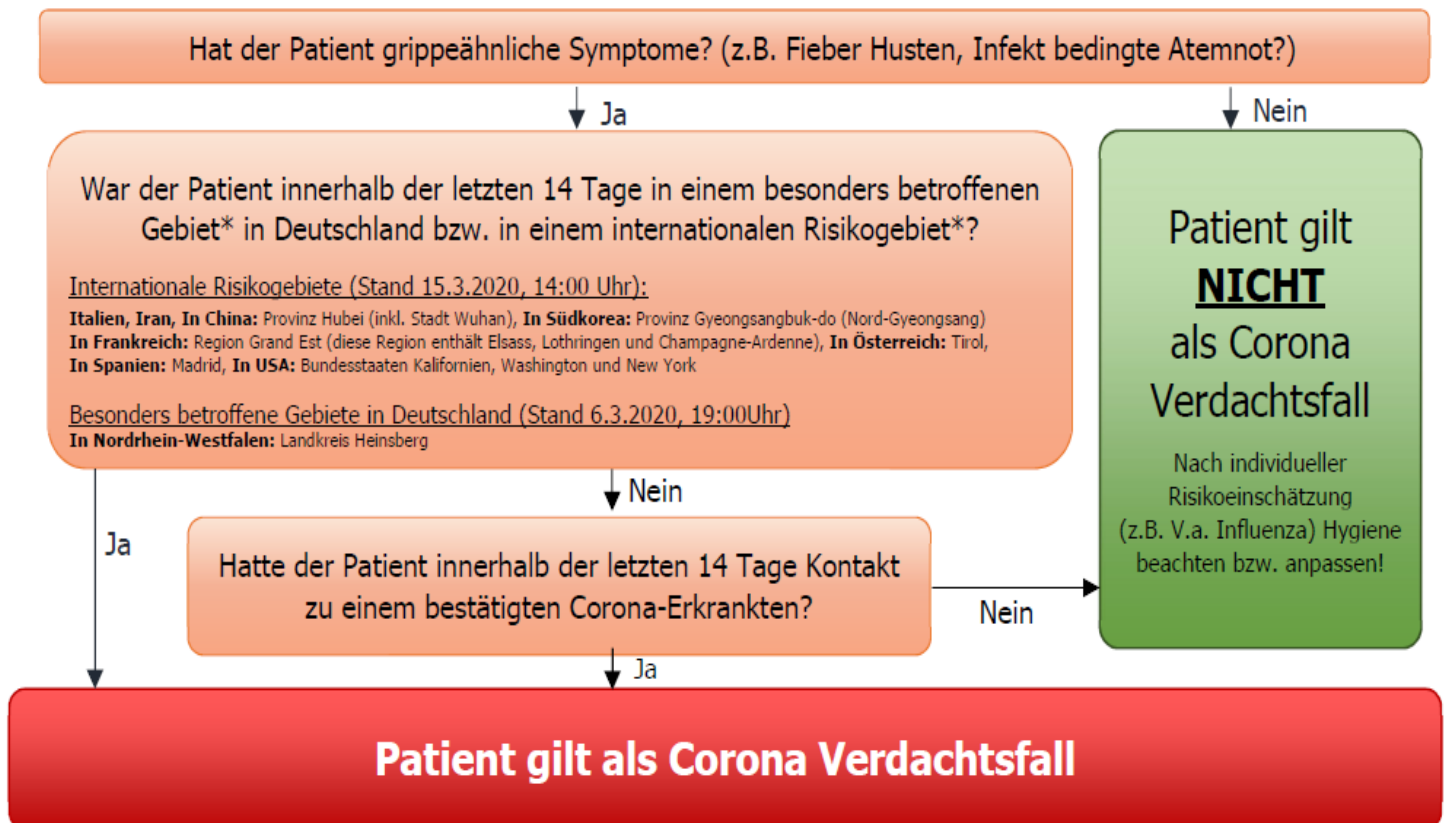
Bei den Kontaktpersonen der Kategorie II, die keinen engen Kontakt zu einem Infizierten hatten und für die daher "nur" ein geringeres Infektionsrisiko besteht (hellblaue Figur), ist ein **achtsames Verhalten**, wie ausreichende Handyhygiene, Einhalten einer Hustenetikette etc. ausreichend. Bei Kontakt mit einer Kontaktperson (grüne Figur) sind keine Maßnahmen zu beachten.

6.1 Einsatzdienst

Selbstverständlich ist im Einsatz das Zusammentreffen der LZ nicht zu vermeiden! Ich bitte daher die allgemeinen Hygienehinweise des RKI (Abstand, Händehygiene, Hustenetikette) einzuhalten.

Freiwillige Feuerwehr

Ablauf bei COVID-19 - Stand 17.03.2020



Patient = Einsatzkraft !

Ergebnis:

- Einsatzkräfte, nach beigefügtem Abfrageschema als CORONA-**Verdachtsfall** gelten könnten, bleiben dem Einsatz **fern!**
- Einsatzkräfte, die als **Kontaktperson** gelten (nach Festlegung des zuständigen Gesundheitsamtes), bleiben dem Einsatz **fern!**
- Einsatzkräfte, die an akuten respiratorischen Erkrankungen leiden, bleiben dem Einsatz fern!**
- Einsatzkräfte die als bestätigt CORONA infiziert gelten oder sich in Quarantäne befinden, bleiben dem Einsatz fern.**
- Eine Durchmischung der Löschzüge ist an der Einsatzstelle zu vermeiden.

6.1.1 SER Verhaltensregeln Einsatzdienst Feuerwehr

Zur **Konkretisierung** des unter Punkt 5 genannten Schutzziels wird dieser DA die

„SER Verhaltensregeln Feuerwehr in Pandemiefällen“

als Anlage beigefügt.

Die **SER** beschreibt insbesondere

- die maximale Fahrzeugbesatzung
- das Verhalten an der Einsatzstelle
- Meldung der Personalverfügbarkeit LZ zur Erstellung eines Lageberichtes der ÖEL-CORONA (Punkt 4)
- Temporäre Anpassung der AAO
- Meldepflicht bestätigter Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Erreger (Punkt 2.3)

6.2 Ausbildungs- und Übungsdienst der LZ

Ziel der Maßnahmen soll es sein, dass möglichst **der Ausfall von großen Teilen** der Einsatzkräfte durch die **Entzerrung der planbaren Veranstaltungen** das Risiko des Ausfalls großer Teile der Feuerwehreinsatzkräfte eingeschränkt wird.

Ausbildungs- und Übungsdienste

LZ-Hervest I:	jeden 1 + 3 Freitag im Monat
LZ-Wulfen:	jeden 1 + 3 Montag im Monat
LZ-Lembeck:	jeden 1 + 3 Dienstag im Monat
LZ-Rhade:	2. Sonntag + letzter Montag im Monat
LZ-Holsterhausen:	jeden 1 + 3 Freitag im Monat
LZ-Altstadt:	alle 14 Tage Freitag
LZ-Altendorf- Ulfkotte:	jeden 1 + 3 Freitag im Monat
LZ-Dorf-Hervest:	alle 14tage Dienstag an ungeraden Kalenderwochen

Ergebnis:

a) Ich bitte die LZ:

LZ-Hervest I:	jeden 1 + 3 Freitag im Monat
LZ-Holsterhausen:	jeden 1 + 3 Freitag im Monat
LZ-Altendorf-Ulfkotte:	jeden 1 + 3 Freitag im Monat

sich untereinander so abzustimmen, dass insgesamt nur **zwei LZ** den Ausbildungs- und Übungsdienst durchführen.

Zur Einhaltung der Einsatzbereitschaft sind die **AGT – Voraussetzungen** gem. FwDV 7 sind hierbei zu **priorisieren!**

- **Ausbildungen, die nicht zwingend zum Erhalt der Einsatzbereitschaft dienen, sind bis auf weiteres abzusagen!**
- **Alle Ausbildungs- und Übungsdienste sind nur mit dem zwingend erforderlichen Kräfteansatz durchzuführen!**

Ich bitte sicher zu stellen, dass bei (AGT-)Ausbildungen (gem. FwDV 7) nicht komplette LZ gleichzeitig an der Veranstaltung teilnehmen, um dem Komplettausfall eines LZ entgegen zu wirken.

Der geplante **Sprechfunkerlehrgang** v. 23.03.2020 bis 28.03.2020 und in der Folge der **AGT- Lehrgang** v. 04.05.2020 bis 16.05.2020 wird verschoben.

Grundsätze:

- b) Einsatzkräfte, die nach dem unter Pkt 3.1 dargestellten Abfrageschema als CORONA-**Verdachtsfall** gelten könnten, bleiben dem Ausbildungs- und Übungsdienst **fern**!
- c) Einsatzkräfte, die als **Kontaktperson** gelten (nach Festlegung des zuständigen Gesundheitsamtes), bleiben dem Ausbildungs- und Übungsdienst **fern**!
- d) **Einsatzkräfte, die an akuten respiratorischen Erkrankungen leiden, bleiben dem Ausbildungs- und Übungsdienst fern!**
- e) **Einsatzkräfte die als bestätigt CORONA infiziert gelten oder sich in Quarantäne befinden, bleiben dem Einsatz fern.**

6.2.1 Ausbildungs-und Übungsdienst des ABC – Zuges

Ich bitte den Ausbildungs- und Übungsdienst des ABC-Zuges bis auf weiteres auszusetzen.

6.2.2 Ausbildungs- und Übungsdienst der JF

Ich bitte den Ausbildungs- und Übungsdienst der JF bis auf weiteres auszusetzen. Die JF-Warte bitte ich bei Bedarf den Nebeneingang (Zugang LZ Hervest I und JF) als Zugang zu dem JF-Büro zu nutzen. Aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos der hauptamtlichen Angehörigen und der Beschäftigten des Rettungsdienstes bitte ich, das Betreten des HA-Bereiches auf das notwendigste zu beschränken.

Aufgrund des befristeten Einsatzes v. Sven Steffen ab Donnerstag (19.03.2020) im Tagesdienst zum Einsatz im Aufgabenbereich „Desinfektion“ und der Vorgabe möglichst Einzelbüroarbeitsplätze zu nutzen, möchte ich Sven Werktags / Tagsüber das Büro des JF-Wartes zuteilen.

Ich bitte für diese befristet Maßnahme um Euer Verständnis!

6.3 Angehörige der Unterstützungsabteilung

Angehörige der **Unterstützungsabteilung** leisten ihren Dienst nur, soweit er der Einsatzunterstützung dient und erforderlich ist.

6.4 Angehörige des Verpflegungstrupps

Die Angehörigen des Verpflegungstrupps bitte ich bei Bedarf den Nebeneingang (Zugang LZ Hervest I und JF) als Zugang zur Verpflegungsküche zu nutzen. Aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos der hauptamtlichen Angehörigen und der Beschäftigten des Rettungsdienstes bitte ich, das Betreten des HA-Bereiches auf das notwendigste zu beschränken.

Grundsätze:

- f) Angehörige des Verpflegungstrupps, die nach dem unter Pkt 3.1 dargestellten Abfrageschema als CORONA-**Verdachtsfall** gelten könnten, bleiben den Alarmierungen **fern!**
- g) Angehörige des Verpflegungstrupps, die als **Kontaktperson** gelten (nach Festlegung des zuständigen Gesundheitsamtes), bleiben den Alarmierungen **fern!**
- h) **Angehörige des Verpflegungstrupps, die an akuten respiratorischen Erkrankungen leiden, bleiben den Alarmierungen fern!**
- i) **Angehörige des Verpflegungstrupps die als bestätigt CORONA infiziert gelten oder sich in Quarantäne befinden, bleiben den Alarmierungen fern.**

6.5 Treffen der Ehrenabteilung

Ich bitte das Treffen der Ehrenabteilung bis auf weiteres auszusetzen

6.6 Sonstige Feuerwehrveranstaltungen

Ich bitte sonstige Feuerwehrveranstaltungen bis auf weiteres auszusetzen.

6.7 Nutzung der Gerätehäuser

Gerätehäuser sind ausschließlich im Rahmen von Einsatz Tätigkeiten oder Unterhaltungsarbeiten an Einsatzfahrzeugen oder Räumen zu nutzen.

7. Planbare Termine auf der HFRW

Planbare Termine, wie z.B. Kleiderkammer, DME, ... bitte ich **vorab telefonisch zu vereinbaren**.

Kontakte: Melde- und Führungskopf: 02362 – **66 3280**
Wachkoordinatoren der WA I, II, III: 02362 – **66 3212 oder 3213**

8. Meldung bestätigter Infektionen mit dem Erreger SARS-CoV-2

Ich bitte die LZF oder stellv. LZF um Mitteilung, wenn bei Einsatzkräften **bestätigte Infektionen** mit dem **Erreger SARS-CoV-2** nachgewiesen sind. Die Meldungen über erkrankte Einsatzkräfte (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) werden auf den regulären Meldewegen zum IM abgesetzt.

Zu melden ist:

4. Anzahl der erkrankten Einsatzkräfte
5. Wohnort (i.d.R. Dorsten)
6. Betroffene Einheit

7. Bestimmung des Personals „kritische Infrastruktur“

Ab Montag (23. März 2020) reicht es aus, **dass ein Elternteil in kritischer Infrastruktur** tätig ist, um das Angebot der Notbetreuung in Anspruch nehmen zu können. Das bedeutet, dass nicht, wie bisher, zwei Bescheinigungen des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit vorgelegt werden müssen. Alleinerziehende, die etwa in systemrelevanten Berufsgruppen tätig sind, brauchen neben der Arbeitgeberbescheinigung keine weiteren Nachweise zu erbringen.

Auszug SAE.CORONA Protokoll v. 17.03.2020

Beschluss SAE Corona: Für Dorsten wird eine Einzelfallentscheidung (Lageabhängig) getroffen.

Link Stadt Dorsten

https://www.dorsten.de/Corona/Schulen_und_Einrichtungen_der_Kinderbetreuung_Notbetreuung.asp

9. Ø WaKo z.K.

10. Ø B-Dienst

11. z.d.A.



Fischer
LdF